

# Was ist die äußere Freiheit des Menschen und wie verwirklicht man sie?

Fast jeder zivilisierte Mensch wünscht sich volle äußere Freiheit. Einige haben sich Gedanken darüber gemacht, ob sie verwirklicht werden kann. Viele von ihnen sind heute zu der Meinung gelangt, eine freiheitliche Ordnung der menschlichen Gesellschaft sei leider nicht funktionsfähig. Sie versuchen einen Kompromiss zwischen Herrschaft, Befehl und Zwang einerseits und der freien Entfaltung des unabhängigen Einzelnen andererseits. Die Formel: Soviel Freiheit wie möglich, so wenig Zwang wie nötig. Nicht wenige von ihnen glauben, damit den »Extremen« entronnen zu sein und sich auf dem »goldenen Mittelweg« zu befinden! – Diese Formel vermag wegen ihrer Dehnbarkeit nicht zu befriedigen. Es soll hier versucht werden, einige klarere Maßstäbe herauszuarbeiten.

## *Gesetz und Freiheit*

Oft wird die Abwesenheit von Gesetzen und staatlichen Institutionen als der Zustand der Freiheit angesehen. Wie wenig dies zutrifft, wird deutlich, wenn man sich die daraus resultierende Verfassung der Gesellschaft vorstellt.

Wo keine Gesetze sind, ist nichts verboten oder geboten, also herrscht Freiheit; das ist die Überlegung. Ein Trugschluss! Denn was werden die Menschen unter diesen Umständen tun? – Zunächst werden sie sich ein Schießisen und ein scharfes Messer zulegen; denn wenn Mord und Totschlag, Raubrittertum und Wegelagerei, Beleidigung und Notzucht nicht verboten, d. h. aber: erlaubt sind, denn bleibt dem Einzelnen nichts anderes übrig, als sich selbst zu schützen, so gut er kann. So gut er kann! Und wenn er nicht kann? Dann wird er in die Abhängigkeit eines Mächtigen geraten, von ihm beherrscht werden. Aus ist es mit seiner »Freiheit«! Der Zustand der Gesetzlosigkeit ist also kein Zustand allgemeiner Freiheit, denn zumindest die Schwachen sind nicht frei.

Und die Starken, die Mächtigen? Sind wenigstens sie bei Gesetzlosigkeit frei? – Überlegen, was sie werden! Zunächst einmal haben sie Angst, von einem noch Stärkeren überwältigt zu werden. Sie haben allen Grund dazu! Sie werden sich deshalb eine Verteidigungsstellung ausbauen, die auch ein Stärkerer nicht ohne weiteres nehmen kann. Früher war das eine Burg auf einem steilen unzugänglichen Berg, mit hohen Mauern und möglichst

einem Wassergraben, die von den Abhängigen, den Beherrschten, aufgebaut wurde. Heute müsste es eine Komposition aus Stahl und Beton sein, ausgestattet mit Radarsystem und automatischen Waffen. Absolut sicher ist der Mächtige auch in dieser Bastion nicht, aber immerhin . . . ! Wenn, er diese Bastion nun hat, besitzt er dann die äußere Freiheit? Bei weitem nicht! Er kann sich z. B. kaum aus ihr herauswagen, um eine Vergnügungsreise zu unternehmen, denn überall stehen solche Bastionen und es ist nicht ausgeschlossen oder gar wahrscheinlich, dass ein Stärkerer oder Hinterlistigerer ihn bezwingt und ausraubt, versklavt oder tötet, sowie er seine Burg verlassen hat. Noch größer wird die Gefahr, wenn er in Gebiete kommt, die fern von seiner Heimat sind. Hier kennt er weder die Macht und Tücke der anderen genau, noch die Sackgassen und Hinterhalte des Geländes. Man kann nur raten: Bleibe daheim! Verzichte auf den Anblick ferner Lande und Völker! – Mit anderen Worten: Ein freier Verkehr mit anderen Menschen ist auf allen Gebieten des wirtschaftlichen und kulturellen Lebens ganz unmöglich.

Wo kein Gesetz ist, herrscht Gewalt.

Wo Gewalt herrscht, gibt es keine Freiheit – auch nicht für den Inhaber der Gewalt.

Man könnte es noch weiter treiben und zeigen, dass sich auf die unmittelbare Gewalt allein keine Herrschaft über viele Menschen gleichzeitig durch einen Tyrannen gründen lässt. Er braucht ein Herrschaftsmittel: das Gesetz. Er wird mittels des Gesetzes und mittels der unberechenbaren Gewalt herrschen. Aber das bisherige genügt, um zu zeigen, dass die Freiheit nicht einfach durch Gesetzlosigkeit verwirklicht werden kann!

Es sei nur hinzugefügt, dass dem geschilderten Zustand im Wirtschaftslebens ein Wettbewerb entspricht, der den Charakter eines Freistilkampfes hat, in dem jede Behinderung und Schädigung des Konkurrenten erlaubt ist. Wo nicht in jedem Falle derjenige die Aufträge erhält, welcher die bessere Leistung erbringt, sondern oft derjenige, welcher seine Konkurrenten so behindert oder gar schädigt, dass sie ihre Leistungsfähigkeit gar nicht voll entfalten können. Z. B. gelingt es einem sehr großen Unternehmen oder dem Kartell einer Branche unter Umständen, die Vorlieferanten unentbehrlicher Rohstoffe oder Energien (Elektrizität) dazu zu bringen, dass sie die kleinen Unternehmen oder Außenseiter gar nicht oder nur zu einem viel höheren Preis beliefern.

Nun gut, wir brauchen also Gesetze, welche verbieten, dass ein Mensch den anderen bedroht, um ihn beherrschen zu können; die verbieten, dass einer den anderen im Wettbewerb behindert oder schädigt, um ihm seine Marktstrategie aufzuzwingen.

Was erreichen wir mit diesen Gesetzen?

Wir erreichen, dass jeder Mensch vor dem anderen Menschen sicher ist: dass keiner vom anderen beherrscht wird, weil ihnen alle Möglichkeiten der Machtausübung praktisch genommen sind. Mit

»Gesetze sollen herrschen, nicht Menschen«

kennzeichnete Aristoteles diese Gesellschaftsordnung. Wir haben in ihr den Zustand, dass jeder Mensch alles auch wirklich tun kann, was die Gesetze erlauben (d. h.: nicht verbieten) Es hat niemand mehr ein Machtmittel in der Hand, ihn daran zu hindern. Auch er kann andere nicht daran hindern Alle sind machtlos.

Nur dieser Zustand verdient die Bezeichnung »Freiheit!«

Montesquieu formuliert in seinem Buche »Esprit des Lois« folgendermaßen: »Man muss klar erkennen, was Ungebundenheit, was Freiheit ist. Die Freiheit ist das Recht, alles zu tun, was die Gesetze erlauben, und wenn ein Bürger tun könnte, was sie verbieten, so hätte er, weil den anderen die gleiche Möglichkeit gegeben wäre, keine Freiheit mehr.« (Aus Proklamationen der Freiheit, Fischer Bücherei, Bd. 283, S. 55).

An dieser Formulierung wäre nur zu korrigieren, dass die Freiheit nicht das Recht, sondern die Möglichkeit ist (ein faktischer Zustand), alles zu tun, was die Gesetze erlauben. Bis zu einem gewissen Grade lässt sich jedoch die Formulierung Montesquieu's aus dem Zusammenhang heraus rechtfertigen, in welchem er sie verwendet. Wir finden sie im Elften Buche von »Esprit des Lois«, dessen Drittes Kapitel den Titel hat: »Was Freiheit ist«. Der Gesichtspunkt, unter welchem er dieses Thema behandelt, ist das Verhältnis des Bürgers zum Staate, welchem das ganze Elfte Buch gewidmet ist. Dem Staate gegenüber hat nun aber der Bürger ein Recht auf Freiheit, als der Möglichkeit, alles zu tun, was die Gesetze erlauben. – Bei Berücksichtigung dieser Tatsache und des Zusammenhanges, in welchem er diese Formulierung verwendet, erscheint es als zu weit gehend, sie einfach als »falsch« zu bezeichnen. Ganz richtig ist sie aber auch dann nicht: Das Recht auf den Zustand der Freiheit ist eben noch nicht die Freiheit selbst.

Fassen wir den Gedankengang noch einmal zusammen. Wir sahen:

1. dass Ungebundenheit, also Gesetzlosigkeit, nicht Freiheit ist,
2. dass mittels der »Herrschaft der Gesetze« alle Menschen entmachtet werden,
3. dass sie deshalb einander nicht mehr daran hindern können, alles zu tun, was die Gesetze erlauben.

Diesen Zustand erkannten wir als die äußere Freiheit des Menschen.

Erlauben die Gesetze Handlungen, durch welche einer den anderen zwingen kann, etwas nach seinem Willen zu tun, so haben wir eine Gesetzeslücke, eine partielle Gesetzlosigkeit mit der Folge allgemeiner Einschränkung der Freiheit, weil auch der Erstere vom anderen oder einem Dritten durch diese Handlungen gezwungen werden kann, ihren Willen zu tun. Es ist deshalb grundfalsch, zu sagen, die Freiheit des einen verletze die Freiheit des anderen. Einer ist so frei wie der andere! Je vollkommener die »Herrschaft des Gesetzes« ist, je größer infolgedessen unsere Machtlosigkeit ist, desto freier sind wir.

Die Freiheit des einen wächst und schwindet mit der Freiheit des anderen! – Eine wahrhaft erlösende Erkenntnis!

### *Staat und Freiheit*

Der Staat hat das Monopol der Macht, um die »Herrschaft der Gesetze« durchzusetzen, d. h. um zu verhindern, dass irgend jemand etwas tut, was die Gesetze verbieten. Jede Gesetzesverletzung muss geahndet, empfindlich bestraft und nach Möglichkeit rückgängig gemacht werden (Schadensersatz), um eine allgemeine Befolgung der Gesetze, soweit irgend möglich, zu erzwingen. Ohne einen starken Arm können die Gesetze nicht herrschen.

Dieses Machtmonopol ist gefährlich!

Totalitäre Staaten benutzen ihre Macht in zweierlei Weise: 1. verwirklichen sie die »Herrschaft der Gesetze«, um ihre Bürger zu entmachten, und 2. zwingen sie dann ihre Bürger, alles zu tun, was sie (diese Staaten) wünschen. Die Entmachtung hat den Zweck, zu verhindern, dass sie sich gegenseitig beherrschen. Der totalitäre Staat duldet keine Herrscher neben sich, denn jeder andere Inhaber von Macht beschränkt seine Allgewalt und könnte u. U. gefährlich werden. (In den absolutistischen Staaten waren die Feudalherren solche Nebenherrscher, weshalb der Staat damals nie zur vollen Machtentfaltung nach innen kam, wie die heutigen totalitären Staaten. Sie konnten wegen dieser Nebenherrscher nicht so konsequent sein: sie wiesen – nach Franz Böhm – eine erhebliche »Schlampereiquote« auf!) Die völlige Entmachtung der Bürger ist die Voraussetzung für ihre totale Beherrschung mittels der unbeschränkten Macht und Gewalt.

Es muss also dafür gesorgt werden, dass der Staat seine Macht einzig und allein zur Durchsetzung der »Herrschaft der Gesetze« benutzen kann. Oder umgekehrt ausgedrückt: es muss dafür gesorgt werden, dass der Staat seine Macht nicht dazu benutzen kann, den Einzelnen zu hindern, etwas zu tun, was diese Gesetze erlauben. Dies ist möglich. Man muss ihn als einen Rechtsstaat aufbauen.

Um ihn vollständig unter Kontrolle zu bringen, ist dem Rechtsstaat alles verboten, was ihm nicht ausdrücklich durch ein Gesetz befohlen ist. Er darf nichts tun, was ihm nicht aufgetragen ist und er darf nichts unterlassen, was ihm aufgetragen ist. Weil er Macht hat, ist er nicht frei – im Gegensatz zum machtlosen Bürger, dem alles erlaubt ist, was ihm nicht ausdrücklich durch ein Gesetz verboten wurde.

Da der Staat die Gesetze, die er durchführt, selber macht, muss eine Vorkehrung getroffen werden, die ihn daran hindert, beliebige Gesetze zu machen, was seiner Willkür gegenüber den Bürgern Tor und Tür öffnen würde. Sie muss sicherstellen, dass nur zweierlei Arten von Gesetzen gemacht werden:

1. solche, die die Bürger entmachten, und
2. solche, die dem Staat Zwangsmittel, welche er zur Durchsetzung der ersten Art von Gesetzen braucht, gestatten und die ihm gleichzeitig die Anwendungsfälle und -weise dieser Mittel genau vorschreiben, damit er keinen anderweitigen Gebrauch davon machen kann.

Diese Vorkehrung besteht in der Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt, wie sie vor allem von Montesquieu entwickelt wurde. Er schreibt dazu (a.a.O., S. 58): »Würde die vollziehende Gewalt statt einem Monarchen einem Ausschuss der gesetzgebenden Behörde anvertraut, so hätte man keine Freiheit mehr, weil alsdann die beiden Gewalten vereinigt wären, indem in gewissen Fällen die gleichen Personen an beiden Gewalten Anteil hätten oder doch immer Anteil haben könnten.« Genau dies ist aber heute bei uns der Fall! Die Regierung wird vom Parlament eingesetzt und ist von ihm abhängig, während umgekehrt der Regierungschef i. d. R. der Chef der Mehrheitspartei des Parlamentes ist. Eine engere Verklammerung ist kaum vorstellbar. Die Gesetze werden zwar vom Parlament »gemacht«, aber fast immer von der Regierung ausgearbeitet.

Man hat bei uns andere, ebenfalls wirksame Kontrollen geschaffen. Dies sind:

1. das Bundesverfassungsgericht, welches Gesetze für nichtig erklären kann, die gegen das Grundgesetz verstoßen, das in seinem Grundrechtskatalog die unverletzlichen Freiheitsrechte des Einzelnen enthält (diese Kontrolle ist natürlich nur wirksam und nützlich, wenn das Bundesverfassungsgericht einen klaren Begriff davon hat, was die Freiheit ist!), und
2. die regelmäßig stattfindenden demokratischen Wahlen, die es den Bürgern ermöglichen, Parlament und Regierung nach Hause zu schicken, wenn sie nicht gut tun! Ein Kontrollmittel, dessen Wirksamkeit nur zu oft arg unterschätzt wird. Wie anders wären die Verhältnisse in Mitteldeutschland und Ungarn, wenn die Bevölkerung »nur« das Recht hätte,

alle vier Jahre frei zu wählen! – Das demokratische Element ist also eine Ergänzung des Rechtsstaates.

Die Kontrollinstanz, welche sicherstellt, dass die Regierung nur gesetzmäßig handelt, sind die unabhängigen Gerichte – die dritte Gewalt.

Der Rechtsstaat selbst kann nicht abgeschafft werden, nicht einmal mit Einstimmigkeit, denn der Grundgesetzartikel, welcher ihn garantiert, darf nicht geändert werden. Dadurch ist die freiheitliche Ordnung, die »Herrschaft der Gesetze«, in sich gesichert. Nach außen wird sie geschützt durch das Verbot aller Parteien und Aktionsgruppen, welche diese freiheitliche Ordnung zerstören wollen. Eine Gesellschaftsordnung, deren Gesetze die Abschaffung der Freiheit erlauben, hat nur eine eingeschränkte Freiheit und eine ganz erhebliche Gesetzeslücke, die in Wirklichkeit Gesetzlosigkeit und einen Ansatz zum Chaos darstellt. Volle Freiheit kann es nur in einem Staate geben, dessen Gesetze das Zerstören der freiheitlichen Ordnung ebenso verbieten, wie den Menschenraub.

Im Rechtsstaat haben wir also unter der »Herrschaft der Gesetze« eine grundsätzlich freiheitliche Ordnung, eine Ordnung der Herrschaftslosigkeit. Soweit es an Freiheit fehlt, der Einzelne also von Seiten seiner Mitbürger oder des Staates beherrscht wird, liegt dies nur an Unvollkommenheiten der Gesetze oder des Rechtsstaates. Dies bedeutet, dass die volle äußere Freiheit im Wege einer Evolution erreicht werden kann. Dagegen bedarf es in den totalitären Staaten dazu einer echten Revolution (die gewaltlos und geräuschlos vor sich gehen kann, wenn das alte System nicht verteidigt wird).

In der BRD ist die Grundsatzentscheidung bereits im Sinne der Freiheit getroffen worden. Wir haben einen Rechtsstaat. Deshalb ist die vom GG gebrauchte Formulierung »freiheitliche Grundordnung« für die BRD durchaus zutreffend, so groß die Zahl der Herrschaftsmöglichkeiten (»Herrschaft der Verbände«) und der Herrschaftsrechte (zur Verwirklichung des »Sozialstaates« und »Kulturstaates«) auch noch sind.

### *Die Funktionsfähigkeit der freiheitlichen Ordnung*

Wir haben herausgearbeitet, was die äußere Freiheit des Menschen ist und wir haben gezeigt, wie der Staat in einer freiheitlichen Ordnung beschaffen sein muss und welche Art von Gesetzen zu ihr gehören. Nunmehr wäre zu untersuchen, wie diese durch das Recht geschaffene Ordnung der Herrschaftslosigkeit sich im Wirtschaftsleben und Kulturleben zeigt. Dies kann hier nur an wenigen Beispielen geschehen.

Ein herrschaftsfreies Wirtschaftsleben ist eine Marktwirtschaft. In ihm hat jeder die Möglichkeit, zu produzieren und zu konsumieren, was er will. Er kann entscheiden, ob bzw. wieviel er arbeiten will und ob bzw. zu welchen Teilen er sein Einkommen verbraucht, spart oder verschenkt.

Die infolge der Arbeitsteilung notwendige Zirkulation der Waren, des Geldes und der Produktionsmittel (Boden, Arbeit, Kapital) wird in Umfang und Richtung durch diese unendlich vielen freien Individualentscheidungen bestimmt. Die Individualentscheidungen werden in der Regel aufgrund des Individualinteresses gefällt. Ob die Zirkulation von Waren, Geld und Produktionsmitteln *stets* die gesamtwirtschaftlich wünschenswerte Richtung einschlägt, d. h. ob die herrschaftsfreie Wirtschaft funktionsfähig ist, hängt also ganz davon ab, ob das Individualinteresse allen Einzelnen immer gerade diejenigen Handlungen nahelegt, welche zu dieser Richtung der Zirkulation beitragen. Dies ist nicht der Fall, solange nicht jeder einzelne jederzeit unmittelbar daran interessiert ist,

entgegen seinem Hang zur Wettbewerbsbeschränkung,

entgegen seinem Hang zur Liquidität,

entgegen seinem Hang zum Bodeneigentum

zu handeln, weil es mit Strafen und Schadensersatz bedroht ist, spürbare Kosten verursacht oder sonst »unrentabel« gemacht ist, ihnen zu frönen.

In einer Marktwirtschaft ist die erste Wettbewerbsbeschränkung für die, welche sie auf ihrer Marktseite durchführen, ein Riesenerfolg; sie machen enorme Gewinne. Sobald sich aber die Marktgegenseite ebenfalls zu einer Wettbewerbsbeschränkung zusammenfindet, um nicht ausgebeutet zu werden, sind diese Gewinne weg! Die gleichgewichtige Marktform der beiderseitigen Konkurrenz ist gegen die ungleichgewichtige und entsetzlich unangenehme des beiderseitigen Kollektivmonopols vertauscht. Wenn sämtliche Lieferanten von Vorprodukten und Dienstleistungen ebenso verfahren, ist die Branche bald in einer Stagnation. Wenn es alle anderen Branchen, deren Produkte die »Ersten« wenigstens als Konsumenten kaufen, genauso treiben, stagniert die ganze Wirtschaft und der Schaden der »Ersten« ist weit größer als der erhoffte Gewinn, der vielleicht im allerersten Moment einmal tatsächlich vorhanden war. – Die »Ersten« taten es noch wegen des Gewinns, die »Zweiten« (auf der Marktgegenseite) taten es bereits nicht mehr, um einen Gewinn zu erzielen, sondern um einen Verlust infolge Ausbeutung durch die »Ersten« zu vermeiden. Kein Unternehmen kann auf Wettbewerbsbeschränkungen verzichten, solange sie von anderen, besonders der Marktgegenseite, praktiziert werden! – Dieser Teufelskreis entspricht genau demjenigen, welchen wir oben im Abschnitt »Gesetz und Freiheit« am Beispiel des physischen Zwanges darstellten. Wo Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind, herrscht ebensowenig Freiheit, wie

dort, wo einer den anderen unter Anwendung physischen Zwanges beherrschen darf. Das ist beides Ungebundenheit! Freiheit gibt es nur, wo Wettbewerbsbeschränkungen strikt verboten sind. Dieses Verbot muss gesichert werden durch öffentliche Strafen und private Schadensersatzansprüche, damit die Wettbewerbsbeschränkungen »unwirtschaftlich« sind und der Hang zu ihnen abstirbt.

Wenn der Zins soweit gesunken ist, dass er den Hang zur Liquidität nicht mehr zu überwinden vermag, wird Gespartes nicht mehr investiert, wird Investiertes nach Möglichkeit liquidisiert, beginnt ein allgemeines »Umsteigen« von den Sachwerten in die Geldwerte. Wobei die Tatsache, dass Herr A so handelt, die Herren B–Z zwingt, es ebenfalls zu tun! Die Deflationsspirale ist komplett: la baisse amène la baisse.

Wer hat schuld? Herr A, weil er als erster die Liquidität den geringen erwarteten Gewinnen vorzog? Wohl kaum, denn hätte er nicht mit der »Hortung« begonnen, so hätte es einer der Herren B–Z getan und er hätte zu jenen gehört, die durch das Sinken der Sachwerte dann doch zum selben Schritt veranlasst wurden, nachdem sie bereits durch dieses Sinken Verluste erlitten hatten. A hat die Krise nicht gewollt; er hat sie vielleicht nicht einmal geahnt; er wollte nur liquide sein! Und hat er sie vorausgesehen, so hat er nur richtig »spekuliert« und vermeidbare Verluste tatsächlich vermieden, indem er vor oder bei Beginn des Sinkens der Sachwerte »umstieg« in die Geldwerte. Aus einer jahrelangen Krise geht auch der beste Spekulant nicht mit größeren Gewinnen hervor, als sie ihm eine prosperierende Wirtschaft geboten hätte. – Wieder solch ein Teufelskreis! Er kann nur vermieden werden, wenn selbst ein Kaitalzins von 0 % oder gar etwas darunter »interessanter« ist als die Liquidität, weil diese spürbare Kosten verursacht. Das ist der Fall, wenn alle liquiden Mittel mit einer »Hortungssteuer« belegt werden. In Zeiten rasch steigender Bodenrente (infolge Bevölkerungszunahme und/oder steigenden Pro-Kopf-Verbrauchs; also infolge steigender Nachfrage nach Bodennutzung für konsumtive und produktive Zwecke) und/oder sinkenden Zinses oder infolge bloßer Erwartung dieser Faktoren steigen die Bodenpreise ganz gewaltig und es entsteht eine allgemeine Bodenspekulation oder besser gesagt ein allgemeiner Hang zum Bodeneigentum: niemand ist – in Erwartung weiterer Wertsteigerungen in nächster Zukunft – bereit, zu verkaufen oder auch nur langfristig zu verpachten. Viele Grundstücke werden deshalb gar nicht oder nicht voll genutzt, was sich in den Städten in einer völlig unregelmäßigen Bebauung auswirkt und dokumentiert, die bereits einen umfangreichen, freiheitsfeindlichen Dirigismus hervorgerufen hat. Dieser Nutzungsausfall ist eine ganz unnötige Verknappung und treibt seinerseits die Bodenrente hoch! La hausse amène la hausse. – Ebenfalls ein Teufelskreis, der bisher nur immer wieder durch

Wirtschaftskrisen unterbrochen wurde, nach der Überwindung des Hanges zur Liquidität aber hemmungslos weiterläuft bis zur faktischen Unverkäuflichkeit des Bodens, der dann das einzige Objekt ist, welches in nennenswertem Maße ein arbeitsloses Einkommen abwirft. – Der Bodennarkt gerät durch die Auswirkungen des Hanges zum Bodeneigentum völlig durcheinander. Diese Auswirkungen können nur in dem Maße ohne Dirigismus verhindert werden, in welchem man die Bodenrente wegsteuert. Es empfiehlt sich, damit nicht der Staatshaushalt aufgebläht wird und zu dirigistischen Zwecken missbraucht wird, eine Repartierung dieses Steueraufkommens durch eine besondere, der Notenbank ähnliche Institution zu gleichen Teilen auf den Kopf der Bevölkerung, wodurch jeder einen gleichen Nutzen vom Boden hätte. Das ist kein demagogischer Trick, sondern eine elementare Forderung der Gerechtigkeit und der Freiheit, weil arbeitsloses Einkommen, auch wenn seine Quelle käuflich ist, wirtschaftlicher Feudalismus ist – man könnte auch sagen wirtschaftliche Sklaverei, um die Freiheitsberaubung, die darin für denjenigen liegt, welcher durch seine Arbeit dieses Einkommen schafft, noch deutlicher zu machen.

Wir sahen:

Einer Wirtschaft, in welcher die Individualentscheidungen für den Wirtschaftsablauf ausschlaggebend sind, fehlt die volle Funktionsfähigkeit, wenn das Individualinteresse störende Handlungen nahelegt. Dies kann nur verhindert werden, wenn der Hang zu Wettbewerbsbeschränkungen, der Hang zur Liquidität und der Hang zum Bodeneigentum durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden. Diese Methode ist bereits an Hand der Wettbewerbsordnung entwickelt und folgendermaßen formuliert worden: »Es gilt mit anderen Worten, den Egoismus der Individuen an der sozialen Tugend zu interessieren, um auf die Bahn dieser Tugend zu zwingen, weil nur in diesem Falle der Egoismus dem Individuum denjenigen Marschbefehl erteilt, dessen er bedarf, damit eine vernünftige, arbeitsteilige Kooperation überindividueller Art zwischen den unverbundenen Gemeinschaftsmitgliedern stattfindet.« (F. Böhm, Wettbewerb und Monopolkampf, Berlin, 1933, S. 121.)

Diese Kompensationsmethode tut nichts anderes als die Strafgesetze: sie verbietet und bestraft Handlungen, die ins Chaos führen. Ohne sie wird ein freiheitsfeindlicher staatlicher Dirigismus notwendig, um das Schlimmste zu verhüten. Sie beschränkt nicht die Freiheit: sie schafft sie erst! Volle Freiheit kann nur in einer solchen funktionsfähigen Wirtschaftsordnung herrschen, in der wegen dieser Freiheit stets volle Gegenseitigkeit im Geben und Nehmen besteht, weil niemand mehr fordern kann als er selbst leistet. Hier herrscht Freiheit und Gerechtigkeit.